

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

30.06.1992

Geschäftszahl

5Ob106/92

Norm

JN §60 Abs2;

Rechtssatz

§ 60 Abs 2 JN ist bei einer Liegenschaft, die für hoheitliche Aufgaben eines fremden Staates verwendet wird, da hier eine Ausnahme von der Steuerpflicht und daher ein Einheitswert nicht besteht; die Bewertung durch das Gericht zweiter Instanz ist maßgebend.

Entscheidungstexte

TE OGH 1992/06/30 5 Ob 106/92

Rechtssatznummer

RS0046569